

Änderungen für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 25.02.2025 aufgrund des „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zu Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“



<p>Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen (iMS) und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des MsbG und zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf die Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiber in Abhängigkeit der Anlagengröße die folgenden Bedingungen erfüllen:</p>		
bei EEG- und KWK-Anlagen ab 100 kW	Anlagen sind mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG (neu)
bei EEG- und KWK-Anlagen ab 25 und weniger als 100 kW	Anlagen sind mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a EEG (neu)
	<p>UND</p> <p>die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt ist auf 60 % der installierten Leistung zu begrenzen</p> <p>(Die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung gilt nicht für Anlagen in der Direktvermarktung)</p>	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b EEG (neu)
bei EEG- und KWK-Anlagen von weniger als 25 kW	(bei EEG-Anlagen: nur wenn diese nicht direkt vermarktet werden)	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG (neu)
	Die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt ist auf 60 % der installierten Leistung zu begrenzen	

Gültig für EEG- und KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 25.02.2025 (Stand: 07.03.2025)

Die Tabelle dient lediglich als Information, maßgeblich sind stets die einzelnen Gesetze (EEG, MsbG etc.) und Verordnungen in der aktuellen Version